

**Neunte Änderung der Prüfungsordnung
für die Fach-Masterstudiengänge
der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 12.07.2022

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat in der Sitzung vom 11.05.2022 die folgende neunte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften vom 26.08.2021 (AM 50/2021) beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG am 11.07.2022 genehmigt worden.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

- „§ 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Arten der Modulprüfungen
- § 11a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Masterabschlussmodul
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis

Anlage 1 a Urkunde über die bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache
Anlage 1 b Urkunde über die bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache
Anlage 2 a Zeugnis zur Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache
Anlage 2 b Zeugnis zur Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache
Anlage 3 Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology
Anlage 4 Studiengangsspezifische Anlage Molecular Biomedicine
Anlage 5 Studiengangsspezifische Anlage Versorgungsforschung“

- 1.1. In § 1 Geltungsbereich und § 2 Studienziele wird das Wort „Fach-Master-Studiengänge“ durch das Wort „Fach-Masterstudiengänge“ ersetzt.
- 1.2. In § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium Abs. (4) wird im letzten Satz das Wort „spezifischen“ durch das Wort „studiengangsspezifischen“ ersetzt.
- 1.3. § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften bestellt. Bei Kooperationsstudiengängen regeln die studiengangsspezifischen Anlagen die Beteiligung der jeweiligen Partnerhochschulen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist
- einer Studierenden oder einem Studierenden des jeweiligen Masterstudiengangs sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

Bei Kooperationsstudiengängen regeln die studiengangsspezifischen Anlagen die Beteiligung der Partnerhochschule. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 19 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende

Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

1.4. § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen wird umbenannt in „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ und wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 6 Abs. 3 S. 7 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 13 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

- 1.5. In § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen wird Abs (2) ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Abs. (3), (4), (5), (6) und (7) werden zu Abs. (2), (3), (4), (5), (6).
- 1.6. In § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen im neuen Abs. (6) Satz 1 und Satz 4 und in § 11 Arten der Modulprüfungen Abs. (12) Satz 2 und Abs. (17) Satz 1 wird das Wort „fachspezifischen“ durch das Wort „studiengangsspezifischen“ ersetzt.
- 1.7. In § 11 Arten der Modulprüfungen wird Abs (18) gestrichen.
- 1.8. Folgender neuer § 11a wird wie folgt eingefügt:

„Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngehd- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

1.9. § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt (Anlage 2 a, b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) beigelegt. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

(2) Ist der betreffende Masterstudiengang endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“

1.10. § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren wird umbenannt in „Widerspruchsverfahren“ und wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 7 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 - und
 - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
 - und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“

1.11. In § 20 Zulassung zur Masterarbeit Abs. (2) Buchst. c) wird das Wort „Master-Prüfung“ durch „Masterprüfung“ ersetzt.

1.12. In § 21 Masterabschlussmodul Abs. (2) werden folgende zwei neue Sätze am Ende des Absatzes hinzugefügt:

„Bei der Entscheidung hierüber ist die vorgesetzte Arbeitsgruppenleitung einzubeziehen. Die Arbeitsgruppenleitung ist die oder der Hochschullehrende mit Verantwortung für die durch die Masterkandidatin oder den Masterkandidaten im Rahmen der Masterarbeit zu nutzende Infrastruktur.“

1.13. § 21 Masterabschlussmodul Abs. (6) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.“

1.14. In § 23 Gesamtergebnis Abs. (1) Satz 1 und Abs. (2) Satz 2 wird das Wort ‚Masterarbeitsmoduls‘ durch das Wort ‚Masterabschlussmoduls‘ ersetzt.

1.15. Die Anlagen 3 a Diploma Supplement und 3 b Diploma Supplement: Information on the German higher education system werden ersatzlos gestrichen.
Die Anlagen 4, 5 und 6 werden zu Anlagen 3, 4 und 5.

2. Die neue Anlage 3 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ wird wie folgt geändert:

2.1. In „Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen“ wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ergänzung zu (7): Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten und als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls psy240 Computation in Neuroscience wird in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln, eine aktive Teilnahme gefordert.“

2.2. In „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ wird Buchst. a) Modultabelle wie folgt neu gefasst:

„a) Modultabelle

Module stellen die Lerneinheiten des Studienganges dar und setzen sich aus der gemäß Modultabelle geforderten Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen zusammen. Die Vergabe von Kreditpunkten erfolgt auf Ebene eines erfolgreich absolvierten Moduls.

Modultitel	KP	Modul- typ	Art und Anzahl der Lehrver- - staltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme nach § 9 (7) für die genannten Veranstaltungen und zusätzliche ver- pflichtende unbenotete Studienleistungen
Psy111 Research methods – Statistical Modeling	6	Pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S
Psy112 Research methods II – Statistical Learning	6	Pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: mündliche Prüfung	S
psy121 Psychological assessment and diagnostics	12	Pflicht	2 V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (Qualifikationsoption A: Entwicklung einer diagnostischen Fragestellung, Testdurchführung von 2-4 Tests, Integration und Vergleich der Informationen, Darstellung in einem Testprotokoll von 10-15 Seiten; Qualifikationsoption B: Entwicklung einer Fragestellung zur Testkonstruktion, Durchführung einer Testanalyse und Darstellung in einem Testentwicklungspr otokoll von 10-15 Seiten)	2 S 10 Übungsaufgaben; 1 - 2 Präsentationen (Vortrag)
Modultitel	KP	Modul- typ	Art und Anzahl der	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme

			Lehrveran- - staltunge n		nach § 9 (7) für die genannten Veranstaltungen und zusätzliche ver- pflichtende unbenotete Studienleistungen
psy130 Communication of scientific results	6	Pflicht	S, K	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag)	S Aktive Teilnahme an 8 Kolloquiumsterminen
psy141 Minor	6	Pflicht	Wird durch das jeweilige Ergänzungsfach festgelegt. (bestanden, unbenotet)		
psy150 Clinical Psychology	9	Wahl- pflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	2 S Präsentation (Vortrag)
psy170 Neurophysiology	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S Eigenständige Aufnahme von Elektroenzephalographi edaten
psy181 Neurocognition	6	Wahl- pflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	2 S Präsentation (Vortrag)
psy190 Sex and Cognition	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag)	S
psy201 Neuropsychology	6	Wahl- pflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S Präsentation (Vortrag)
psy210 Applied Cognitive Psychology	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S 1 - 2 Präsentationen (Vortrag)
psy220 Human Computer Interaction	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: mündliche Prüfung	S 1 - 2 Präsentationen (Vortrag) max. 24 Programmieraufgaben im Seminar
psy230 Neuromodulation of Cognition	6	Wahl- pflicht	V, S	2 Prüfungsleistungen: 80 % Präsentation (Vortrag) 20 % Kurzklausur	S max. 1 zusätzliche Präsentation
psy240 Computation in Neuroscience	9	Pflicht	2 V, S, 2 Ü	1 Prüfungsleistung: Klausur	S 1 - 2 Pro- grammieraufgaben in den Übungen; Skript für die Präsentation experimenteller Stimuli im Seminar
psy251 Internship	12	Pflicht	P	2 Prüfungsleistungen: Präsentation (Vortrag) (bestanden, unbenotet) und Praktikumsbericht 2 - 3 Seiten (bestanden, unbenotet)	

Modultitel	KP	Modul- typ	Art und Anzahl der Lehrveran- staltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme nach § 9 (7) für die genannten Veranstaltungen und zusätzliche ver- pflichtende unbenotete Studienleistungen
psy260 Practical project	9	Pflicht	P	2 Prüfungsleistungen: 70 % Seminararbeit (experimentelle wissenschaftlich- praktische Leistung), 30 % Präsentation (Poster)	
psy270 Functional MRI Data Analysis	9	Wahl- pflicht	S	1 Prüfungsleistung: mündl. Prüfung oder Klausur	S 1 - 2 Präsentationen
psy280 Transcranial Brain Stimulation	6	Wahlpfl icht	V, S	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag)	S
Psy285 Study Abroad I - Psychology/Neurosc ience	6	Wahlpfl icht	nach Maßgaben der Regelunge n der jeweiligen ausländisc hen Hochschul e	nach Maßgaben der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	
Psy286 Study Abroad II - Psychology/Neurosc ience	6	Wahlpfl icht	nach Maßgaben der Regelunge n der jeweiligen ausländisc hen Hochschul e	nach Maßgaben der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	
Mam Masterabschlussmo dul	30	Pflicht		2 Prüfungsleistungen: 90 % Masterarbeit, 10 % Abschlusskolloquium	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, P: Praktikum, K: Kolloquium“

3. Die neue Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage "Molecular Biomedicine“ wird wie folgt geändert:

3.1. Ein neuer Absatz „Ergänzung zu § 7 Prüfende“ wird wie folgt eingefügt:

„Ergänzung zu § 7 Prüfende

(5) Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der/des Prüfenden oder der/des zu Prüfenden ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden. Die/Der Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

3.2. Die „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

Zu (1): Module des Masterstudiengangs „Molecular Biomedicine“

Es wird unterschieden zwischen:

- Background Modules (BM), die i.d.R. in einer Kombination aus Vorlesung, Seminar und praktischen Übungen fundierte Kenntnisse in den molekularen Lebenswissenschaften vermitteln.
- Clinical Modules (CM), die i.d.R. in einer Kombination aus Vorlesung, Seminar und praktischen Übungen fundierte Kenntnisse der klinischen Forschung vermitteln.
- Research Modules (RM), die durch aktive Mitarbeit in laufenden Forschungsprojekten vertiefte, i.d.R. experimentelle, spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- Skills Modules (SM), die in einer Kombination aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen fachrelevante, berufsqualifizierende Fähigkeiten vermitteln.

a) Background Modules (BM) – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 24 Kreditpunkten zu belegen:

Modultitel	KP	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
bio605 Molecular Genetics and Cell Biology	12		gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, Anlage 4 Fachmaster Biology	
bio695 Biochemical Concepts in Signal Transduction	12		gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, Anlage 4 Fachmaster Biology	
gsw010 Molecular Physiology	6	V, Ü	Mündl. Prüfung (20 min.)	
gsw020 Cellular and Subcellular Structures	6	V, S	60% Klausur (45 min.), 40% Präsentation	
gsw030 Biophysical Chemistry	6	V, S	Portfolio (Kurztests,Präsentation)	
neu150 Visual Neuroscience: Anatomy	6		gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuroscience	
neu141 Visual Neuroscience: Physiology and Anatomy	12		gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuroscience	

gsw040 Molecular and Cellular Biology of Hearing and	12	V, S, Ü	50% Präsentation, 50% Protokoll	Kurzpräsentationen im Seminar
gsw050 Current Topics in Genetics	6	V, S	50% Klausur, 50% Portfolio (Konzeptpapier, Kurzreferat)	Technische Umsetzung des Konzeptpapiers (Produktion digitaler Inhalte zur Wissenschaftskommunikation (Video/Podcast))
neu220 Neurocognition and Psychopharmacology	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuroscience		
gsw230 Molecular Pharmacology	6	V, S, Ü	Klausur oder mündl. Prüfung	Protokoll
gswgsw240 Basic Immunology in Health and Disease	6	V, S, Ü	50% Präsentation, 50% Protokoll	
gsw250 Molecular Microbiology	6	V, S, Ü	Klausur	Präsentation, Protokoll
gsw260 Molecular Virology	6	V, S, Ü	Klausur	Präsentation, Protokoll

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung

Im Modul gsw230 Molecular Pharmacology ist die Teilnahme am Seminar und die bestandene Klausur oder mündliche Prüfung die Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung.

b) Clinical Modules (CM) – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 12 Kreditpunkten zu belegen:

Modultitel	KP	Veran- staltungs- form	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
gsw060 Epigenetics and Gene Regulation	6	V, S, Ü	50% Protokoll, 50% Präsentation	
gsw070 Gene-based Therapies in Human diseases	6	V, S, Ü	50% Präsentation oder Klausur oder mündl. Prüfung, 50% Protokolle	
gsw080 Genetic Diagnostics: from chromosomal aberrations to gene mutations	6	V, S, Ü	70% Klausur (90 min.), 30% Präsentation	Laborprotokolle
gsw090 Current Topics in Clinical Research	6	V	Klausur (90 min.)	
gsw100 Immunology and	6	V, S, Ü	60% Klausur (60 min.), 40% Essay	Gestaltendes Feedback für Präsentationen
gsw110 Clinical Aspects of Degenerative Diseases	6	V, S, Ü	50% Klausur (60 min.), 50% Präsentation	
gsw120 Tumor Biology	6	V, S	75% Klausur (60 min.), 25% Präsentation	
gsw130 Regenerative Medicine in Ophthalmology	6	V, Ü	30% Protokoll, 70% Präsentation (20 min.)	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung

c) Research Modules (RM) – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen:

Modultitel	KP	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
gsw150 Research Project Molecular Biomedicine	15	IFP, S	Praktikumsbericht	30 min. Präsentation im begleitenden Seminar
gsw160 External Research Project Molecular Biomedicine	15	IFP, S	Praktikumsbericht	30 min. Präsentation im begleitenden Seminar

IFP: Individuelles Forschungsprojekt, S: Seminar

Das Modul gsw150 - Research Project Molecular Biomedicine kann max. 2x belegt werden. Die Belegung ist so zu wählen, dass die aktive Mitarbeit in Forschungsprojekten mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten erfolgt.

d) Skills Modules – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 9 Kreditpunkten zu belegen:

Modultitel	KP	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
neu760 Scientific English	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuroscience		
gsw170 Research Techniques Molecular Biomedicine	6	S, Ü	Präsentation (20 min.)	Laborprotokolle
gsw180 Ethics in Medicine	3	V, S	Essay	
neu751 Laboratory Animal Science	3	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuroscience		
gsw190 Journal Club	3	S	2 Präsentationen	
gsw200 Microscopic Imaging in Biomedical Sciences	3	V, S	Klausur (60 min.)	Präsentation
gsw210 Scientific Communication	6	S, Ü	Portfolio	
gsw220 Bioinformatics and Omics	6	2 oder 3 Veranstaltungen aus V, S, PR, Ü	Portfolio	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, PR: Praktikum

e) Masterabschlussmodul

Modultitel	KP	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
mam Master Thesis Module	30	90% Masterarbeit (90%), 10% Abschlusskolloquium	

3.3. Ein neuer Absatz „Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch“ wird wie folgt eingefügt:

„Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Ergänzung zu (5): Jedem/r Studierenden stehen insgesamt zwei Freiversuche zur Notenverbesserung für das gesamte Masterstudium zur Verfügung. In folgenden Modulen ist eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungen nicht zulässig: gsw110, gsw230, bio605, bio695.“

4. Die neue Anlage 5 "Studiengangspezifische Anlage Versorgungsforschung" wird wie folgt geändert:

4.1. Unter "Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen" wird

a) Ergänzung zu (10) wie folgt neu gefasst:

"Eine Seminararbeit umfasst 20-30 Seiten und stellt die Planung sowie Durchführung einer Forschungsarbeit, den wissenschaftlichen Hintergrund, die Ergebnisse sowie deren Diskussion dar. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Im Modul gsw350 umfasst die Seminararbeit mind. 10 Seiten."

b) Ergänzung zu (13) wie folgt neu gefasst:

"Eine Präsentation dauert minimal 15 Minuten und maximal 40 Minuten und kann mündliche Fragen zu den Inhalten der Präsentation beinhalten. Im Modul gsw350 dauert die Präsentation max. 5 Minuten."

Abschnitt II Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

(2) Für den Masterstudiengang Neurocognitive Psychology gilt:
Die Änderungen der aktiven Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung von Modul psy240 gelten nicht für Studierende, die das Modul psy240 bereits begonnen haben.

(3) Für den Masterstudiengang Molecular Biomedicine gilt:
Bereits begonnene Module werden nach den bisher geltenden Regelungen studiert.
Bereits erfolgreich abgeschlossene Module behalten ihre Gültigkeit.